

Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

Information für die Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 13. Dezember 2021

Neue Regelungen betreffend Angehörigenbetreuung sowie im Zusammenhang mit Mutterschaft

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2021 die Anpassung der Verordnung zum Personalgesetz sowie der Verordnung über den Elternurlaub beschlossen. Dabei wird der Anspruch auf bezahlten Kurzurlaub auf maximal zehn Arbeitstage pro Jahr erhöht und der definierte Kreis an Familienangehörigen erweitert. Neu haben Eltern von schwer beeinträchtigten Kindern Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Betreuungsurlaub. Mütter haben Anspruch auf einen verlängerten Mutterschaftsurlaub (maximal 56 Tage), wenn das Kind nach der Geburt im Spital verbleiben muss. Schliesslich wurde der Anspruch auf bezahlte Stillzeit sowie auf ungekürzte Lohnfortzahlung, auch bei einer Reduktion des Arbeitspensums nach dem Mutterschaftsurlaub, in die Verordnung aufgenommen.

Gerne informieren wir Sie hiermit im Detail über die Neuerungen:

Bezahlter Kurzurlaub für die Betreuung von Familienangehörigen sowie für im gleichen Haushalt lebende Personen

Mittels Anpassung des § 48 der Verordnung zum Personalgesetz wird ab dem 1. Januar 2022 der Anspruch auf bezahlten Kurzurlaub erhöht: von bisher maximal drei Arbeitstagen auf neu maximal fünf Arbeitstage pro Fall und von bisher maximal fünf Arbeitstagen auf neu maximal zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr. Zudem wird der Kreis der Familienangehörigen, für deren Betreuung ein Anspruch auf bezahlten Kurzurlaub besteht, dahingehend erweitert, dass der Anspruch auch für die eigene Familie bzw. für Familienangehörige besteht, die nicht im gleichen Haushalt wohnen. Unter den neu definierten Kreis der Familienangehörigen fallen die eigenen Kinder, die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Person, mit welcher eine Lebensgemeinschaft geführt wird, die Eltern, die Schwiegereltern, die Grosseltern, die Geschwister sowie die Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners und der Person, mit welcher eine Lebensgemeinschaft geführt wird. Neu soll schliesslich auch dieser definierte Kreis von Familienangehörigen zur Ärztin bzw. zum Arzt begleitet werden dürfen.

Bezahlter Urlaub für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern

Mitarbeitende, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ihr wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen, haben künftig Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) zu 80 Prozent entschädigte Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten am Stück oder teilweise bezogen und zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Mitarbeitende erhalten während dieser Zeit den vollen Lohn vom Arbeitgeber Basel-Landschaft. § 50a der Verordnung zum Personalgesetz tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft.

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs

Mütter von Neugeborenen, die direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben müssen, erhalten neu bis zu acht zusätzliche Wochen (56 Tage) bezahlten Mutterschaftsurlaub. Auch diese Bestimmung tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft.

Ungekürzte Lohnfortzahlung bei Reduktion des Beschäftigungsgrads sowie bezahlte Stillzeit

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Reduktion des Beschäftigungsgrads auf einen Zeitpunkt innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des bezahlten bzw. unbezahlten Mutterschaftsurlaubs nicht mehr eine Kürzung der Mutterschaftsentschädigung nach sich ziehen. § 6 Absatz 4 der Verordnung über den Elternurlaub wird entsprechend aufgehoben. Schliesslich wird die Verordnung über den Elternurlaub mit einer Bestimmung betreffend die bezahlte Stillzeit ergänzt (§ 10a der Verordnung über den Elternurlaub).

Der Regierungsrat freut sich, mit diesen Anpassungen einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Umsetzung eines modernen Familienbegriffs leisten zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Anton Lauber